

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Hochstadt

Für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Hochstadt wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 **Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hochstadt. Soweit es nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 der Allgemeinheit zur Verfügung.
- 2) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses insoweit als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§ 2 **Hausrecht**

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 **Zweck**

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass

- a) kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können;
- b) bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist;
- c) allen Beteiligten (Benutzern nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergebenden Rechte und Pflichten, offenkundig sind.

§ 4 Benutzer

- 1) Benutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus gestattet wurde.
- 2) Neben der Ortsgemeinde Hochstadt sind als Rechtspersonen nutzungsberechtigt nach Abs. 1 insbesondere:
 - a) Vereine und Organisationen in der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
 - b) überörtliche Organisationen, Verbände oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
 - c) Gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung eines Geschäftsbetriebes gestattet wurde.

§ 5 Technische Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses

- 1) Die Ortsgemeinde bestellt Beauftragte, die für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtung verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die der Ortsgemeinde vorbehaltene Aufsicht wahrnehmen.
- 2) Die Beauftragten üben für die Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Sie haben auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie darauf zu achten, dass die Ordnungsregeln dieser Haus- und Benutzungsordnung eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses, die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu verweisen.
- 3) Die Beauftragten haben die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltungen zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltungen zu schließen, soweit die Schlüsselgewalt nicht auf die Benutzer übertragen ist. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus. Ihnen obliegen grundsätzlich auch die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage, wenn nicht mit Zustimmung der Ortsgemeinde für die jeweilige Veranstaltung eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 6 Wirtschaftsbetrieb

- 1) Im Dorfgemeinschaftshaus ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Zur Bewirtschaftung stehen den Benutzern eine Küche mit ihrer gesamten Einrichtung sowie ein Gastraum zur Verfügung. Die Benutzer sind verpflichtet,

Bier und alkoholfreie Getränke ausschließlich von der Ortsgemeinde zu beziehen und anzubieten.

- 2) Die Beauftragten übergeben dem Veranstalter vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch die Beauftragten erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

§ 7

Voraussetzungen der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Sie hat Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang zu enthalten.
- 2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 8

Umfang der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für regelmäßige Veranstaltungen wird durch die Ortsgemeinde Hochstadt in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen in Hochstadt aufgestellt wird.
- 2) Das Dorfgemeinschaftshaus steht für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Die Teilnehmer an den Sportveranstaltungen und am Trainingsbetrieb können das Dorfgemeinschaftshaus nur über den Eingang auf der Westseite betreten.

§ 9

Bestuhlung

- 1) Die Bestuhlung des Saales und des Clubraumes ist durch einen Bestuhlungsplan festgelegt. Dieser kann beim Ortsbürgermeister oder den Beauftragten eingesehen werden. Die Höchstbesucherzahlen ergeben sich aus § 11 Buchst. m.
- 2) Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit den Beauftragten vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 10

Bestellung von Vertrauenspersonen

- 1) Die Nutzungsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür einzustehen hat, dass die Ordnungsregeln bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses eingehalten werden.

- 2) Der Name der Vertrauensperson ist dem Ortsbürgermeister oder den Beauftragten vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Vertrauensperson benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzender usw.) Vertrauensperson.
- 3) Die Vertrauensperson ist neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt werden, hat dies die Vertrauensperson dem Beauftragten oder dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- 1) Den Anordnungen der Nutzungsberechtigten haben die Besucher unbeschadet der Rechte des Beauftragten Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen Beauftragten und Nutzungsberechtigtem, gelten die Anordnungen des Beauftragten.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Der Riegel des zweiten rechten Türflügels der Haupteingangstür vom Foyer zum Saal ist bei Veranstaltungen zu öffnen, damit die gesamte Breite der Tür mit einem Handgriff geöffnet werden kann. Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus muss auch sichergestellt sein, dass der geöffnete Treibriegel während den Veranstaltungen nicht wieder geschlossen wird. Hierzu muss der Treibriegel mit einem Vorhängeschloss in geöffnetem Zustand gesichert werden. Für ständige zuverlässige Überwachung der Notausgänge und der Haupteingangstür vom Foyer zum Saal ist zu sorgen.
 - d) Der nördliche Eingang ist bei allen Veranstaltungen um 22.00 Uhr zu schließen.
 - e) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.
 - f) Der Trainingsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Das Dorfgemeinschaftshaus muss um 22.15 Uhr geschlossen werden. Kulturelle und gesellige Veranstaltungen sind von diesen Beschränkungen ausgenommen.

- g) Die Halle darf für sportliche Zwecke nur mit Turnschuhen, die eine weiße oder Naturgummisohle haben, betreten werden. Turnschuhe die im Freien getragen werden gelten als Straßenschuhe.
- h) Ballspiele dürfen nur mit hallengeeigneten Bällen gespielt werden.
- i) Die Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss in schonender Weise erfolgen.
- j) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen von Tieren in das Dorfgemeinschaftshaus sind nicht erlaubt.
- k) Alle Sportgeräte sind vor Ihrer Benutzung auf Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich den Beauftragten zu melden.
- l) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- m) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere
 - aa) die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung
 - ab) den Sicherheitsdienst der Feuerwehr (Brandwache)
 - ac) die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen; diese betragen unter Beachtung der 10. Landesverordnung zur Landesbauordnung im

- Saal	
mit Tischen	360
ohne Tischen	400
- Clubraum	
mit Tischen	60
- n) Das Dorfgemeinschaftshaus ist rauchfrei.
Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die gesetzlichen Vorschriften und damit an das Nichtraucherschutzgesetz halten. Kommt der Mieter seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € von dem Mieter erhoben werden.

§ 12 Haftung

- 1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (Komm. Haftpflichtversicherung I Ziff. 31).

- 2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden und die die gesetzliche Haftung des Haus und Grundstückseigentümers überschreiten.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- 3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung: dies ist der Fall, sobald alle Gäste das Dorfgemeinschaftshaus verlassen haben und die Rücknahme durch den Beauftragten erfolgt ist.
- 4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 6) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 7) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

§ 13 Entgelt

- 1) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Organisationen sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 kostenfrei.
- 2) Für Veranstaltungen mit Bewirtschaftung oder Eintrittsgeldern wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt.
- 3) Als Entgelt wird von Fall zu Fall entsprechend der Kostenordnung erhoben
 - a) eine Saalmiete

- b) eine Miete für die Benutzung der Küche
 - c) eine Miete für den Clubraum
 - d) Kostenersatz für die Reinigung bei starker Verschmutzung nach Aufwand.
- 4) Die Ortsgemeinde behält sich vor, vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss in Höhe des mutmaßlichen Entgelts nach Abs. 2) zu verlangen.

§ 14

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 02. April 2008 außer Kraft.

Hochstadt, den 31.03.2011

Otto Paul
Ortsbürgermeister